

Grundeigentümerversammlung Ahrensburg e. V.

Satzung

(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg
am 26. November 1973 zum Geschäftszeichen 3 VR 1013)

§ 1

Name, Sitz und räumlicher Geltungsbereich des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung „Grundeigentümerversammlung Ahrensburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Ahrensburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Der räumliche Geltungsbereich des Vereins umfaßt die Stadt Ahrensburg und die in ihrem Einzugsbereich liegenden Gemeinden.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu informieren und zu beraten sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben fördert der Verein insbesondere den örtlichen Zusammenschluß aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen für ihre Beratung.
- (3)

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Aus dem räumlichen Vereinsbereich können Mitglied werden:
 1. Grundstückseigentümer;
 2. Ehegatten von Grundstückseigentümern;
 3. volljährige Abkömmlinge von Grundstückseigentümern und deren Ehegatten;
 4. juristische Personen, die Grundstückseigentümer sind;
 5. dingliche Berechtigte an einem Grundstück;
 6. Grundstücksverwalter;
 7. Personen, die nicht unter Ziffern 1-6 fallen, aber ein besonderes Interesse an der Mitgliedschaft haben;
- (2) Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglied werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt;

2. durch Tod;
3. durch Veräußerung des Grundstücks, durch Aufgabe oder Veräußerung des dinglichen Rechtes sowie durch Aufgabe der Verwaltungstätigkeit;
4. durch Ausschluß.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags für das Geschäftsjahr, in das das Ereignis fällt, bestehen.

Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Anhörung zu geben. Der Ausschluß kann erfolgen bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

Gegen den Beschluß über den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes mit aufschiebender Wirkung Beschwerde bei dem Verbandsvorsitzenden einlegen.

Dieser entscheidet endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen sowie den Rat des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Den Mitgliedern wird insbesondere auferlegt, ihre Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 6

Beitragsordnung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Beitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr innerhalb des ersten Kalendervierteljahres fällig. Von der Entrichtung des Beitrags sind Ehrenmitglieder befreit. Sind beide Ehegatten Mitglied, so zahlt jeder von Ihnen nur die Hälfte des Beitrags. Beide haften jedoch als Gesamtschuldner. Über Stundungsanträge entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter je in einem besonderen Wahlgang. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Eine Neuwahl hat in der auf die Beendigung der Amtszeit folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Bis zur Neuwahl verbleibt das alte Vorstandsmitglied in seinem Amt.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, für den Fall seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (6) Alle Ämter sind in der Regel Ehrenämter. Der Vorstand kann ausnahmsweise beschließen, daß der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten. Der Vorstand verteilt die ihm obliegenden Aufgaben.
- (7) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied abberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 1. den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder zu wählen,
 2. die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 3. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 4. der Vorschlag über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 6. die Beitragsfestsetzung.
 - 7.
- (2) Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt oder, wenn 50 Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
- (3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt ist nur, wer sich auf der Anwesenheitsliste eingetragen hat. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 10
Öffentliche Versammlungen

Zur Unterrichtung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Versammlungen veranstalten. Die Versammlungen sind dem zuständigen Verband mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

§ 11
Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Norddeutschen Hausbesitzerzeitung“, die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge zugestellt wird. Dem Vorsitzenden bleibt es nachgelassen, zu Ankündigungen neben der Fachzeitung die örtliche Presse zu wählen.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
- (3) Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
- (4) Der Überschuß aus dem Vereinsvermögen ist dem Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. zu überweisen.

§ 13
Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere hinsichtlich der Beitragszahlung ist das für den Verein zuständige Amtsgericht Ahrensburg.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 11. April 1973 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.